

**42. Kann das Gericht Unterhaltsbeiträge herabsetzen, die eine Stadtgemeinde einem vereinbarungsgemäß ausscheidenden Beamten vertraglich zugesichert hat?**

BGB. § 242.

III. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1935 i. S. D. (R.) w. Stadtgemeinde S. (Befl.). III 29/35.

I. Landgericht Kottweil.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Kläger war als Betriebsleiter des Elektrizitätswerks der verklagten Gemeinde Beamter im Sinne des Art. 68 der alten württembergischen Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Württ. RegBl. S. 323). Durch Vertrag der Beklagten mit der W. L.-Gesellschaft vom 15. Februar 1929, abgeschlossen auf Seiten der Beklagten durch ihren damaligen Oberbürgermeister auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Gemeinderats, wurde das Werk für den Preis von 2 Millionen RM. und gegen Übernahme der Hälfte der Pension des Klägers sowie der an die ausscheidenden Beamten und Angestellten der Beklagten zu leistenden Vergütungen an diese Gesellschaft verkauft. Infolgedessen schied der Kläger auf Grund eines Abkommens vom 18. Februar 1929 zwischen ihm und der Beklagten, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, aus den Diensten der Beklagten aus gegen Zusicherung eines Unterhaltsbeitrags von 66% der jeweiligen Gehaltsbezüge eines städtischen Beamten seiner Besoldungsgruppe. Von der W. L.-Gesellschaft hat der Kläger außerdem eine einmalige Zahlung von 70000 RM. erhalten.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die ihm seit dem 1. April 1933 vorenthaltenen Unterhaltsbeiträge mit Zinsen gefordert. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie macht u. a. geltend, das Abkommen vom 18. Februar 1929 sei infolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und Irrtums nichtig, weil der Kläger dem Gemeinderat die ihm von der genannten Gesellschaft gewährte Zuwendung verschwiegen und ihn dadurch veranlaßt habe, höhere Unterhaltsbeiträge zu bewilligen, als das sonst geschehen wäre. Auch verstoße das Verlangen auf Zahlung der vollen Unterhaltsbeiträge neben der erhaltenen Zuwendung gegen Treu und Glauben. Der Kläger ist dem entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat dagegen die geforderten Unterhaltsbeiträge nur zur Hälfte zuerkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Aus den Gründen:

... Der Vertrag der Beklagten mit dem Kläger, ihrem damaligen Beamten, über einen ihm nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten zu zahlenden Unterhaltsbeitrag gehört, wie das Berufungsgericht offensichtlich übersieht, nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht an. Auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist von der rechtlichen Möglichkeit einer Anfechtung von Vertragserklärungen wegen arglistiger Täuschung entsprechend den für das bürgerliche Recht in den §§ 123 ffg. BGB. aufgestellten Grundsätzen unbedenklich auszugehen. Mit Rücksicht darauf, daß der Oberbürgermeister Vertreter der Beklagten im Willen (§ 166 Abs. 1 BGB.) war, ist eine solche Anfechtung aber schon im Hinblick auf die Tatsache, daß er nicht getäuscht, sondern vollkommen unterrichtet war, mit Recht für unzulässig erachtet. Die Anfechtung wegen Irrtums entfällt ohne weiteres, weil auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts der bloße Irrtum im Beweggrund, soweit er nicht selbst auf einer arglistigen Täuschung beruht, ohne Bedeutung ist (RGZ. Bd. 141 S. 257). Die Frage, ob bei solcher Lage trotz Unanfechtbarkeit des Vertrags eine Täuschung der Beklagten selbst in Gestalt ihres Gemeinderats durch den Kläger trotz voller Kenntnis der Sachlage bei ihrem Vertreter zu einer Leistungsverweigerung der Beklagten

führen könnte, und zwar wiederum in entsprechender Anwendung bürgerlich-rechtlicher Grundsätze aus dem Gesichtspunkt einer Arglist-einrede (§ 826 BGB.), erleidet sich gleichfalls im Sinne des Klägers durch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß den Kläger in keiner Weise der Vorwurf eines arglistigen, auf Täuschung gestellten Verhaltens trifft.

Das Berufungsgericht glaubt nun, trotz Verneinung eines irgendwie pflichtwidrigen Verhaltens des Klägers beim Vertragsschluß und trotz seiner eigenen Feststellung, daß, wenn überhaupt, ein solches Verhalten nur in der Behandlung der Angelegenheit in der Gemeinderatssitzung durch den Oberbürgermeister gefunden werden könnte und die Beklagte sich allenfalls an diesen zu halten hätte, doch zu einer richterlichen Herabsetzung der vereinbarten Vertragsleistung auf Grund von § 242 BGB. kommen zu können. Seine Ausführungen in dieser Richtung sind jedoch ersichtlich von Rechtsirrtum beeinflusst. Das Berufungsgericht erwägt, die Tatsache der Täuschung — gemeint ist offenbar die angeblich durch das als irreführend bezeichnete Verhalten des Oberbürgermeisters in der Gemeinderatssitzung hervorgerufene Unkenntnis des Gemeinderats über die Höhe der von der W. L.-Gesellschaft gewährten Abfindungssumme — in Verbindung mit dem Umstand, daß die von der Beklagten gewährte Rente im Zusammenhalt mit der von der W. L.-Gesellschaft gezahlten Entschädigungssumme eine übermäßige Entschädigung des Klägers bedeutet habe, genüge, das Verlangen des Klägers auf Zahlung der vollen Unterhaltsbeiträge als gegen Treu und Glauben verstößend erscheinen zu lassen. Durch diese Übermäßigkeit seien die Belange der verklagten Gemeinde verletzt und der Kläger als Beamter verpflichtet, seine privaten Belange zurücktreten zu lassen. Die Schädigung der in Finanznot befindlichen Gemeinde ergebe sich aus der Tatsache, daß der Gemeinderat bei Kenntnis der Höhe der Entschädigung, die auf den bewilligten Kaufpreis für das Elektrizitätswerk unzweifelhaft von Einfluß gewesen sei, die Hälfte der Unterhaltsbeiträge des Klägers, welche die Beklagte übernommen habe, nicht auf sich genommen haben würde. Die prozessualen Angriffe, welche die Revision auf die diesen Erwägungen zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen erhebt, können auf sich beruhen. Bei den rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts wird zunächst wieder übersehen, daß eine unmittel-

bare Anwendung des § 242 BGB. auf die dem öffentlichen Recht angehörende Vereinbarung der Parteien nicht in Betracht kommt. Eine entsprechende Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben, wie er in § 242 seinen Ausdruck gefunden hat, auf Schuldverhältnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts unterliegt zwar auch hier keinem Bedenken. Eine notwendige Einschränkung ergibt sich jedoch aus der Tatsache, daß bei solchen Schuldverhältnissen überall das öffentliche Interesse überwiegt. Die vom Berufungsgericht für diesen Gesichtspunkt angestellten Ermägungen über die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts liegen daher neben der Sache. Sie haben aber auch vom Standpunkt des anzuwendenden öffentlichen Rechts das Berufungsgericht zu durchaus verfehlten rechtlichen Schlüssen geführt. Es kann keine Rede davon sein, daß der Richter berechtigt wäre, eine klar vereinbarte Vertragsleistung wie die hier streitige, in Geld festgesetzte Rente, bei der kein Streit herrscht oder herrschen kann, wie sie zu bewirken ist, unter Berufung auf den für das bürgerliche Recht in § 242 BGB. aufgestellten Grundsatz, daß jede Leistung nach Treu und Glauben zu bewirken ist, um deswillen herabzusetzen und damit in den bestehenden Vertrag einzugreifen, weil das öffentliche Interesse von der auf der einen Vertragsseite beteiligten Verwaltungsstelle infolge eines dem Vertragsgegner, hier dem Kläger, nicht zur Last liegenden und zu einer Anfechtung des Vertrags nicht berechtigenden Irrtums nicht so gewahrt ist, wie dies nach Meinung des Berufungsgerichts bei Kenntnis der Sachlage geschehen sein würde. Ein solches Recht hat die Rechtsprechung dem Richter, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, auf dem Gebiet des § 242 niemals gewährt (RGZ. Bd. 131 S. 177). Das muß in gleicher Weise auch für das Gebiet des öffentlichen Rechts gelten. Der Grundsatz, daß Verträge einzuhalten sind, bedeutet, daß ihr wirtschaftliches Ergebnis auf ihren rechtlichen Bestand ohne Einfluß bleiben muß. Erweist sich eine — vom Standpunkt des von jedem Vertragsteil zu fordernden anständigen Verhaltens beim Vertragschluß — einwandfreie und unanfechtbare Vereinbarung wie hier auf Grund nachträglicher berichtigender Berechnung als unvoreteilhaft für einen der Vertragsteile, so fordert der auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geltende Grundsatz der Vertragstreue von

dem anderen Teil, zu dem gegebenen Wort zu stehen, auch wenn es sich bei öffentlich-rechtlichen Verträgen um den die öffentlichen Belange vertretenden Vertragsteil und um dessen geldliche Belastung handelt. Die vom Berufungsurteil für die inzwischen völlig überholten wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden im Jahre 1931 erwähnte Finanznot der Beklagten kann im Ergebnis hieran nichts ändern . . .